

Satzung des Vereins Abasha e.V.

Präambel

„Abasha“ bedeutet aus der südafrikanischen Stammessprache Zulu ins Deutsche übersetzt „Jugend“. Der Slogan „Move. Learn. Create.“ steht für positive Veränderung durch Sport und Bildung.

Abasha e.V. fördert internationale Bildungs- und Sportprojekte. Fokus der Projekte ist es, Kindern und Jugendlichen aus schwierigen Verhältnissen Zugang zu Sport und Bildung zu gewährleisten. Der Verein unterstützt auch Initiativen, die sich nur im Bereich Sport oder nur im Bereich Bildung engagieren. Grundsätzlich sehen wir aber gerade in der Kombination aus Bildung und Sport großes Potential, Kinder und Jugendliche mit verschiedenen Hintergründen in einem Programm zusammenzubringen und so Austausch zu ermöglichen. Durch solche Angebote entstehen neue soziale, sportliche und berufliche Perspektiven für beteiligte Kinder und Jugendliche. Bei der Projektarbeit legen wir großen Wert auf die Gleichberechtigung von Frauen und Männern und der damit verbundenen Wertevermittlung.

Wir werden bereits existierende, im Idealfall von der örtlichen Bevölkerung selbst initiierte Projekte, unterstützen. Wir werden Initiativen unterstützen, welche die Situation von benachteiligten Bevölkerungsgruppen verbessern, beispielsweise durch den Zugang zu Sport- und Bildungsangeboten. Dem Leitsatz „Hilfe zur Selbsthilfe“ folgend, ermöglichen wir den jungen Initiativen eine nachhaltige Projektstruktur. Dies wird durch Mentoring, Bereitstellung finanzieller Mittel und durch die Gewinnung langfristiger Förderer erreicht. Das langfristige Ziel jeder dieser Zusammenarbeiten ist es, dass unterstützte Projekte nachhaltig wirtschaften und den Betrieb auf lange Sicht selbst tragen können.

Die Finanzierung der Projekte wird durch eine Kombination aus privaten Spenden, Firmensponsoring und öffentlicher Förderung erreicht. Wir legen auf einen effizienten Einsatz aller durch den Verein verwalteten Mittel Wert. Da die Mittel für eine Anwendung in den Projektländern bestimmt sind, werden Verwaltungskosten in Deutschland auf ein absolutes Minimum reduziert.

Bei der Mittelverwendung wird ein langfristiger Nutzen angestrebt. Gelder werden verwendet um Initiativen bei dem Aufbau stabiler Projektstrukturen zu unterstützen. Es werden stabile Rahmenbedingungen geschaffen, die ein nachhaltiges und selbstständiges Wirtschaften der Projekte ermöglichen.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Abasha“
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e. V.“
- (3) Der Sitz des Vereins ist in München.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verein wird auf unbestimmte Dauer gegründet.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist

- a. Die Beschaffung von Mitteln und deren Weitergabe an steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechtes zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für deren satzungsgemäße steuerbegünstigte Zwecke i.S. von § 2 Abs. 1 dieser Satzung.
- b. Die Förderung der Jugendhilfe.
- c. Die Förderung der Volksbildung.
- d. Die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.
- e. Die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit.
- f. Die Förderung von Gleichberechtigung von Männern und Frauen.
- g. Die Förderung des Sports.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- a. Sammlung von Spenden (von staatlichen oder privaten Institutionen, Stiftungen, Privatpersonen u.ä.) sowie Mitgliedsbeiträgen und Weiterleitung an möglicherweise ausländische, steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts, die den Zweck des Vereins nach § 2 (1) dieser Satzung erfüllen. Etwaige hierfür anfallende Verwaltungsaufwendungen können gegebenenfalls von den Spenden im üblichen Rahmen abgezogen werden.
- b. Anschaffung und Bereitstellung (dies inkludiert auch den Transport und Transportkosten) von Lehr- und Lernmitteln, Sport- und Spielmitteln, Büchern für die geförderten Körperschaften.
- c. Durchführung von Informationsveranstaltungen, z.B. durch Vorträge, die Interessierte und Spender über die Vereinsarbeit informieren. Etwaige hierfür anfallende Kosten können gegebenenfalls von den Spenden im üblichen Rahmen abgezogen werden.
- d. Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Verbänden, die den Zweck des Vereins nach §2 (1) dieser Satzung unterstützen.
- e. Öffentlichkeitsarbeit in Deutschland und im Ausland durch Internetauftritt und Präsenz in Netzwerken der Sozialen Medien, sowie im Fernsehen und Presse. Etwaige hierfür anfallende Kosten können gegebenenfalls von den Spenden im üblichen Rahmen abgezogen werden.

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Entstandene Kosten werden gegen Nachweis erstattet.

§ 3 Selbstlosigkeit und Verwendung der Mittel

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen, begünstigt werden. Entstandene Kosten werden gegen Nachweis erstattet.

§ 4 Vermögensbindung

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder beim Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Organisation UNICEF, die dieses ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke in der Kinder- und Jugendförderung zu verwenden hat.
- (2) Beschlüsse über die Änderung dieses Paragraphen dürfen nur in Abstimmung mit dem zuständigen Finanzamt durchgeführt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
- (2) Es gibt zwei Formen der Mitgliedschaft:
 - a. Vollmitglieder (natürliche Personen) mit allen Rechten und Pflichten.
 - b. Fördermitglieder (natürliche und juristische Personen). Sie besitzen kein Stimmrecht, haben aber Rederecht auf der Mitgliederversammlung.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet nach Antrag in Schriftform nach §126b BGB der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrages muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen. Die Mitgliedschaft beginnt, sobald der Aufnahmeantrag angenommen ist und der erste Mitgliedsbeitrag gezahlt worden ist.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein bzw. durch Liquidation einer juristischen Person.
- (2) Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter einer Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist möglich. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn
 - a. sein Verhalten schuldhaft in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mitzuteilen. Hiergegen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand Widerspruch eingelegt werden. Über diesen Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig.

- b. es mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Aufnahmegebühr oder seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat. Diese Streichung befreit das Mitglied nicht von der Begleichung rückständiger Beiträge und Umlagen.

Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 7 Eintrittsgeld und Mitgliedsbeitrag

- (1) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben können Umlagen erhoben werden.
- (2) Bei juristischen Personen soll sich der Mitgliedsbeitrag an der Größe der juristischen Person, insbesondere an der Anzahl ihrer Mitarbeiter orientieren.
- (3) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- (4) Die Höhe sowie die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge und Umlagen wird durch den Vorstand festgesetzt. Eine Erhöhung um mehr als 15% pro Jahr bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann einen verbindlichen Beschluss über die Art und Weise der Beitragszahlung (zum Beispiel Lastschriftverfahren) fällen.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.
- (2) Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, einem Schatzmeister und einem Schriftführer.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bei der Wahl kann für einzelne oder alle Mitglieder des Vorstands eine kürzere Amtszeit bestimmt werden. Die Wiederwahl ist mehrfach zulässig. Die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Mitglieder des Vorstands können nur Vollmitglieder des Vereins sein; mit dem Ende der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.
- (4) Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Die Grundsätze der geheimen und gleichen Wahl sind anzuwenden. Gewählt ist, wer die Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinigt.
- (5) Den Mitgliedern des Vorstandes kann keine Vergütung gezahlt werden.
- (6) Der Vorstand beruft seine Sitzungen mit einer Frist von 7 Tagen ein. Die Einberufung der Sitzung erfolgt durch den Vorsitzenden und ist jedem Vorstandsmitglied [schriftlich (auch elektronisch)] zu übermitteln. Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, Punkte zur Tagesordnung anzumelden. Die Anmeldung hat spätestens 3 Tage vor der jeweiligen Sitzung stattzufinden und ist vom Vorsitzenden nach Ende des letzten Tages der Frist an alle Vorstände zu übermitteln.

- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Dem 1. Vorsitzenden kommt der Stichtscheid zu. Sollte der 1. Vorsitzende von der Beschlussfassung ausgeschlossen sein oder an ihr aus einem anderen Grund nicht teilhaben können, steht seinem Vertreter der Stichtscheid zu. Ausnahmsweise ist der Vorstand auch dann beschlussfähig, wenn eines oder mehrere seiner Mitglieder aufgrund von Krankheit, Bewusstlosigkeit oder Tod an der Beschlussfassung nicht teilnehmen kann bzw. können. In diesem Fall gelten die beschlussfähigen Mitglieder des Vorstandes als „der Vorstand“ im Sinne dieser Satzung. Ist ein Vorstandsmitglied dauerhaft von der Ausübung seiner Tätigkeit als Vorstand ausgeschlossen, ruft der Vorstand die Mitgliederversammlung ein, um ein neues Mitglied zum Vorstand nach Abs. 3 und 4 zu wählen.
- (8) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen.
- (9) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - b. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - c. Buchführung und Erstellung des Geschäftsberichtes;
 - d. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- (2) Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannte gegebene Adresse gerichtet ist.
- (3) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
- (4) In der ordentlichen Mitgliederversammlung legt der Schatzmeister Rechnung und lässt die Rechnungslegung genehmigen.
- (5) Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Sollte der Schriftführer nicht anwesend sein, wird er von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Lediglich bei Beschlüssen über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Mitglieder können sich durch schriftlich Bevollmächtigten vertreten lassen.

- (7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Über Änderungen der Satzung kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden war.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.
- (9) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
- a. Wahl des Vorstandes;
 - b. Wahl der Kassenprüfer;
 - c. Beschlussfassung über den Jahresbericht des Vorstandes;
 - d. Entlastung des Vorstandes;
 - e. Beschlussfassung über den Haushaltsplan;
 - f. Feststellung der Mitgliederbeiträge und Umlagen;
 - g. Beschlussfassung über den Widerspruch gegen einen Ausschließungsgrund des Vorstandes;
 - h. Satzungsänderungen;
 - i. Auflösung des Vereins.
- (10) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist von dem Vorstand einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder dieses schriftlich beantragen oder der Vorstand von sich aus dies für erforderlich hält.

§ 10 Auflösung

- (1) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (2) Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung Beschluss gefasst werden. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der 1. Vorstand und der 2. Vorstand vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

§ 11 Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt in Kraft, sobald der Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht München eingetragen ist.
- (2) Der Vorstand ist in vertretungsberechtigter Zahl ermächtigt, durch Ergänzung oder Abänderung der Satzung vom Registergericht oder Finanzamt beanstandete Satzungsformulierungen entsprechend zu ändern, damit der Verein oder von der Mitgliederversammlung beschlossene Satzungsänderungen im Vereinsregister eingetragen werden und die Gemeinnützigkeit erlangt bzw. aufrechterhalten werden kann.

- (3) Die Unwirksamkeit einzelner Satzungsbestimmungen soll auf den übrigen Satzungsinhalt ohne Auswirkung sein.
- (4) Ergänzend gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches und der Abgabenordnung über den eingetragenen Verein.